

# ZH\_OBERGERICHT SB220640 vom 13. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220640](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220640)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220640 du 13 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220640 del 13 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte liess je fristwährend am 24. Februar 2022 gegen das Urteil des Bezirksgerichtes Pfäffikon, 2. Abteilung, vom 18. Februar 2022 (Urk. 28) Berufung anmelden (Urk. 23) und hernach am 23. Dezember 2022 beim Obergericht des Kantons Zürich die Berufungserklärung einreichen (Urk. 30). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des angefochtenen Urteils (Urk. 34).

### E. 2.1

Am 27. Februar 2023 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 13. Juni 2023, 15.30 Uhr, vorgeladen. In Anwendung von Art. 405 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 87 StPO wurde die Vorladung dem Beschuldigten persönlich zuerst an die auch von der amtlichen Verteidigung zuletzt genannte (vgl. Urk. 30) Adresse, B.\_\_\_\_-Str. ..., ... Zürich, gesendet. Nachdem die dortige Zustellung scheiterte, erfolgten zwei weitere vergebliche Zustellversuche an frühere aktenbekannte Adressen des Beschuldigten; am 8. März 2023 an der C.\_\_\_\_-Str. ..., D.\_\_\_\_, und schliesslich am 16. März 2023 an der E.\_\_\_\_ ..., F.\_\_\_\_. Von der Post erging jeweils der Hinweis, der Empfänger habe unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden können (vgl. zum Ganzen: Urk. 37 i.V.m. Urk. 41). Gemäss am 3. April 2023 erfolgter Auskunft der Einwohnerkontrolle Zürich ist der Beschuldigte nicht mehr an der B.\_\_\_\_-Str. ..., ... Zürich, wohnhaft. Ihrer Aufforderung, bis Ende März 2023 seine neue Wohnadresse mitzuteilen, sei er indes nicht nachgekommen. Schliesslich erklärte die amtliche Verteidigung sich mit einer an sie ergehenden Vorladungszustellung zuhanden des Beschuldigten persönlich einverstanden (vgl. Urk. 38).

### E. 2.2

Das Dispensationsgesuch der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland von der Berufungsverhandlung wurde mit dem Einverständnis des Beschuldigten bewilligt (Urk. 34 i.V.m. Urk. 36).

### E. 2.3

Am 5. Juni 2023 erfolgte eine Verschiebung hinsichtlich Uhrzeit des Verhandlungsbegins der Berufungsverhandlung, welche neu auf 13.30 Uhr angesetzt wurde. Die Verschiebungsanzeige wurde der amtlichen Verteidigung auch zuhanden des Beschuldigten persönlich zugestellt (vgl. Urk. 37).

### E. 2.4

Die amtliche Verteidigung bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung, der Beschuldigte habe die Vorladung für selbige erhalten. Er habe Kenntnis von der Berufungsverhandlung als auch von der Verschiebung hinsichtlich der Uhrzeit (vgl. Prot. II

S. 4).

### **E. 2.5**

Trotz im Ergebnis rechtsgültiger Vorladung des Beschuldigten im Sinne von Art. 87 StPO erschien dieser zur Berufungsverhandlung unentschuldigt nicht (vgl. Prot. II S. 3; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_727/2018 vom 20. Mai 2019).

### **E. 3.1**

Im Rahmen der Berufungsverhandlung führte die amtliche Verteidigung aus, nachdem der Beschuldigte für sie nicht erreichbar gewesen sei, habe sie auf ihre am Verhandlungsmorgen ergangene Frage nach dem aktuellen Stand von einer österreichischen Nummer per SMS die schriftliche Antwort "Ja, ich bin mit dem Rückzug einverstanden", erhalten. Die Nummer sei für die amtliche Verteidigung nicht verifizierbar, da der Beschuldigte ab und zu die Nummer wechsle. Es sei aber davon auszugehen, dass der Beschuldigte sich derzeit in Österreich befinde (vgl. Prot. II S. 4).

### **E. 3.2**

Die SMS respektive deren mündliche Wiedergabe anlässlich der Berufungsverhandlung ist als Rückzug im Sinne von Art. 386 StPO entgegenzunehmen. Sie deckt sich denn auch mit dem bisherigen Verhalten des Beschuldigten im Berufungsverfahren, welches in Anbetracht der gesamten Umstände als Desinteresse an selbigem zu verstehen ist.

- 4 -

### **E. 4.1**

Der Berufungsrückzug kommt einem Unterliegen gleich, weshalb der Beschuldigte die Kosten für das Berufungsverfahren zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 4.2**

Da dem Gericht infolge des erst anlässlich der Berufungsverhandlung erklärten Rückzugs beträchtlicher Aufwand entstanden ist, ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'500.– festzusetzen (§ 2 Abs. 1 lit. b GebV OG, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 und Abs. 3 GebV OG). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind dem Beschuldigten aufzuerlegen.

### **E. 4.3**

Die von der amtlichen Verteidigung geltend gemachten Bemühungen in der Höhe von Fr. 3'957.87 (inkl. Barauslagen und 7.7 % MwSt.; Urk. 40/2) sind ausgewiesen und erscheinen grundsätzlich angemessen. Von den darin angenommenen 5 Stunden für die Berufungsverhandlung inklusive Weg, Nachbesprechung und Nachkorrespondenz ist indes eine Kürzung um 2 Stunden vorzunehmen, da die Berufungsverhandlung nur sehr kurz war (vgl. Prot. II S. 2 ff.) und Nachbesprechung und -korrespondenz aufgrund des Rückzugs einiges weniger an anwaltschaftlichem Aufwand erfordern. Es rechtfertigt sich daher eine Entschädigung von Fr. 3'500.– zuzusprechen. Die damit einhergehenden Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.